

Antrag auf Befundprüfung eines Gasmessgerätes

(Dieser Antrag ist mit dem vollständigen Zähler zur Befundprüfung einzureichen)

Balgengaszähler Drehkolbengaszähler Turbinenradgaszähler

Antragsteller	Einbauort des Messgerätes
Name:	Straße:
Straße:	PLZ/Ort:
PLZ/Ort:	Einbaustelle:
Telefon:	

Messgeräteverwender ¹⁾	
Name:	Telefon:
Straße:	Sachbearbeiter/in:
PLZ/Ort:	

Messgerätedaten / Einbausituation	
Hersteller:	Eichgültigkeit bis:
Eich-Kennzeichen:	Hinweismarke:
Zulassungszeichen:	Zählerstand: m³ (Bitte mit Nachkommastellen angeben)
Zählergröße: G	Eichgültigkeit durch Stichprobe verlängert: ja / nein
Zähler-Nr.:	<u>wenn ja:</u> Jahr / Los-Nr.: Prüfstelle:
Bemerkung: (z.B. Stempelverletzung)	Ausbaudatum:

Gründe für den Antrag auf Befundprüfung:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Gaszähler unmittelbar nach dem Ausbau dicht zu verschließen sind,
2. zwischen dem Ausbau und der messtechnischen Prüfung eine Frist von 14 Tagen nicht überschritten werden soll,
3. keine weitere aussagekräftige messtechnische Prüfung des Messgerätes mehr möglich ist, da die Befundprüfung eine innere Beschaffenheitsprüfung beinhaltet (d.h. öffnen und demontieren des Messgerätes),
4. die Kosten der Befundprüfung durch den Antragsteller zu tragen sind. Ergibt die Befundprüfung jedoch, dass das Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen nicht einhält oder den sonstigen wesentlichen Anforderungen nach § 6 Abs. 2 MessEG nicht entspricht, sind die Kosten der Befundprüfung vom Messstellenbetreiber/Verwender des Messgerätes gemäß § 59 Abs. 1 Satz 3 MessEG zu tragen.

Der Antragsteller wünscht an der Befundprüfung teilzunehmen:

ja / nein

Auf die innere Beschaffenheitsprüfung soll verzichtet werden:

ja / nein

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Monteurs

¹⁾ Zum Beispiel Versorgungsunternehmen, Dienstleister, Messgeräteeigentümer

Hinweise zum Prüfschein für eine Befundprüfung

Die Befundprüfung an dem im Prüfschein genannten Messgerät ist auf der Grundlage des Mess- und Eichgesetzes (MessEG), der Mess- und Eichverordnung (MessEV) und der Verwaltungsvorschrift „Gesetzliches Messwesen – Allgemeine Regelungen (GM-AR)“ durchgeführt worden.

Im Einzelnen ist folgendes festgelegt:

1. Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein konformitätsbewertetes Messgerät (mit Metrologie-Kennzeichnung) bzw. ein geeichtes oder zugelassenes Messgerät den wesentlichen Anforderungen entspricht, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Messgerätes bzw. der Eichung gegolten haben und ob es die Verkehrsfehlergrenzen zum Zeitpunkt der Prüfung einhält.
2. Bei der Befundprüfung an einem konformitätsbewerteten bzw. geeichten Messgerät gelten die wesentlichen Anforderungen, die grundsätzlich zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Messgerätes bzw. der Eichung gegolten haben und es gelten die Verkehrsfehlergrenzen. Die Verkehrsfehlergrenzen betragen gemäß den veröffentlichten Regelungen und Erkenntnissen des Regelemittlungsausschusses das Doppelte der Fehlergrenzen bei der Konformitätsbewertung bzw. der Eichung. Abweichend hiervon gilt für Balgengaszähler bis G 6 (mit $Q_{\max} \leq 10 \text{ m}^3/\text{h}$) bei Q_{\min} das Dreifache der Fehlergrenzen.
3. Die Durchführung der Befundprüfung umfasst:
 - a) die Prüfung auf Einhaltung der formalen Anforderungen des MessEG zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens bzw. der Eichung und ggf. der Bauartzulassung bzw. Baumusterprüfbescheinigung (Bewertung der äußeren und normalerweise auch inneren Beschaffenheit des Messgerätes),
 - b) die Prüfung der messtechnischen Eigenschaften (messtechnische Prüfung) der Bewertung der Prüfergebnisse auf Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen im angegebenen Messbereich des Messgeräts unter der Berücksichtigung der Verwendungssituation des Messgerätes.
4. Die Bewertung der äußeren Beschaffenheit im Rahmen der Prüfung der wesentlichen Anforderungen wird bei ungeöffnetem Messgerät vor der messtechnischen Prüfung durchgeführt und umfasst die Prüfung darauf, ob
 - a) das Messgerät der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** entspricht bzw. das Messgerät die wesentlichen Anforderungen gemäß MessEG einhält,
 - b) keine von außen bereits erkennbaren Beschädigungen vorhanden sind.
5. Nach der messtechnischen Prüfung wird das Messgerät demontiert und normalerweise auch einer inneren Bewertung der Beschaffenheit im Rahmen der Prüfung der wesentlichen Anforderungen unterzogen, sofern der Antragsteller nicht eine Teilbefundprüfung ohne Öffnung des Gerätes beantragt. Hierbei wird insbesondere der Zustand des Zählwerks und des Messwerks auf Veränderungen, Beschädigungen und besonderen Verschleiß überprüft. Wurde das Messwerk keiner inneren Beschaffenheitsprüfung unterzogen, ist dies im Prüfschein vermerkt.
6. Ein Messgerät hat die Befundprüfung nicht bestanden, wenn die Verkehrsfehlergrenzen bereits an einem Prüfpunkt überschritten und/oder die wesentlichen Anforderungen (an die innere und äußere Beschaffenheit) nicht erfüllt werden. Liegen die Messabweichungen bei einem oder mehreren Prüfpunkten außerhalb der Verkehrsfehlergrenzen müssen alle ermittelten Messabweichungen im Prüfschein aufgeführt werden.
7. Liegen alle ermittelten Messabweichungen innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen, dürfen die Messabweichungen nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der zuständigen Behörde im Prüfschein angegeben werden.
8. Die Gerätebestandteile werden dem Antragsteller bzw. Verwender des Messgerätes in einem Behältnis, das mit Sicherheitszeichen gesichert ist, zurückgegeben bzw. in der Prüfstelle GNW-50 aufbewahrt.
9. Bis zur Einigung der Vertragspartner sollten die Gerätebestandteile unverändert aufbewahrt werden.
10. Weitere aussagekräftige messtechnische Prüfungen am selben Messgerät sind nach der Öffnung des Messgeräts nicht möglich.

Folgende Rechtsgrundlagen, in der jeweils gültigen Fassung, können bei der zuständigen Eichbehörde oder den staatlich anerkannten Prüfstellen eingesehen werden:

- ▶ Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 718)
- ▶ Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3098)
- ▶ Verwaltungsvorschrift „Gesetzliches Messwesen – Allgemeine Regelungen (GM-AR)“ vom 20. März 2018
- ▶ Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung – MessEGGebV) vom 24. März 2015 (BGBl. I S. 330), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 579)